

II. ANTRAGSTELLENDEN PERSON ODER BEHÖRDE

(die das Sorgerecht vor dem Verbringen oder Zurückhalten tatsächlich ausgeübt hat)

3.

Name und Vornamen: [REDACTED] **Anatol Dr.**
Staatsangehörigkeit des Antragstellers (falls natürliche Person): **D**
Beruf des Antragstellers (falls natürliche Person): **Physiker**
Anschrift: [REDACTED]
Nummer des Personalausweises: [REDACTED]
Beziehung zum Kind: **Vater**
Name und Anschrift des Rechtsanwaltes: ---

III. ORT, AN DEM SICH DAS KIND VERMUTLICH BEFINDET

4.1 Angaben über die Person, die das Kind angeblich verbracht oder zurückgehalten hat

Name und Vornamen: [REDACTED] **Iryna**
Geburtsdatum und -ort: [REDACTED] **.12.1977 / Kiew**
Staatsangehörigkeit: **UA**
Beruf: ---
Letzte bekannte Anschrift: bei [REDACTED])
[REDACTED]
UA - Kiew 03056

Nummer des Reisepasses oder Personalausweises: [REDACTED]
Personenbeschreibung: **s. Anlagen A (Personaldokumente) und E (Photos)**

4.2 Anschrift des Kindes

bei [REDACTED] (**Großmutter mütterlicherseits**)
[REDACTED]
UA - Kiew 03056

s. Anlage F (Photos)

Außerdem besitzt Irynas ukrainische Familie eine Datscha, etwa 50 km von Kiew entfernt. Dort könnte sich Emil gelegentlich aufhalten.

4.3 Andere Personen, die in der Lage sein könnten, zusätzliche Angaben über den Aufenthaltsort des Kindes zu machen

Irynas Mutter: [REDACTED]
UA - Kiew 03056
[REDACTED]

Irynas Schwester: [REDACTED]
UA - Kiew
[REDACTED]

Irynas Schwager:

UA - Kiew

IV. ZEITPUNKT, ORT, DATUM UND UMSTÄNDE DES WIDERRECHTLICHEN VERBRINGENS ODER ZURÜCKHALTENS

Iryna hat am 29.05.2013 mit Emil eine Reise nach Kiew angetreten. Sie gab als Reisegrund an, ihre Familie für sechs Wochen dort besuchen zu wollen.

Ich ihr eine Reisevollmacht mitgegeben, die mein Einverständnis mit Emils befristeter Mitnahme in die Ukraine belegte. Mit entsprechenden Daten sind auch ihr Flüge München-Kiew-München gebucht worden (s. *Anlage D - Reisevollmacht und Flugschein*).

Zum Ende der gemeinsam vereinbarten Reisezeit am 10.07.2013 teilte sie mir völlig überraschend mündlich und schriftlich mit, daß

- ihr das Leben in Deutschland nicht gefalle,
- sie nicht mehr zurückkehren wolle,
- sie Emil bei sich in Kiew behalten werde, da sein Platz bei seiner Mutter zu sein habe (s. *Anlage G - Korrespondenzen*).

Sie gab auch zu, Emils Entführung schon vor der Abreise aus Deutschland geplant zu haben.

Seither wird Emil widerrechtlich von Iryna und ihrer Mutter Galina in deren Wohnung in Kiew zurückgehalten. Darin liegt ein außerordentlich schwerer Vertrauensbruch - verbunden mit arglistiger Täuschung über das wahre Ziel von Irynas Reise nach Kiew.

Ich habe ihr mündlich und schriftlich mitgeteilt (s. *Anlage G - Korrespondenzen*):

Emils Zurückhalten in der Ukraine seit dem 10.07.2013 erfolgt ohne mein Einverständnis und gegen meinen Willen, und ich werde alle notwendigen rechtlichen Mittel zu seiner Rückkehr ergreifen.

V. TATSÄCHLICHE ODER RECHTLICHE GRÜNDE, DIE DEN ANTRAG RECHTFERTIGEN

A. GEWÖHNLICHER AUFENTHALT:

- Emil ist deutscher Staatsbürger und als ordentlicher Einwohner der München registriert (s. *Anlage B - Meldebescheinigung*).
- Iryna ist ebenfalls als ordentliche Einwohnerin der München registriert und besitzt eine Aufenthaltsgenehmigung für Deutschland (s. *Anlage B - Meldebescheinigungen*).
- Die Ehe zwischen Iryna und mir ist geschlossen worden unter dem Vorsatz, gemeinsam in Deutschland zu leben.
- Am 20.03.2013 habe ich meine alte Wohnung in München aufgegeben und bin mit Iryna und Emil in eine größere, kindgerechte Wohnung in der Familiensiedlung in München gezogen. Dies entsprach Irynas ausdrücklichem Wunsch. Sie hat den Mietvertrag mitunterzeichnet.

- Iryna hat sich vor der deutschen Ausländerbehörde am 18.02.2013 zu den für Nicht-EU-Ausländer gesetzlich vorgeschriebenen Integrationsmaßnahmen verpflichtet - als Ausdruck ihrer Bereitschaft, in Deutschland zu leben und Emil dort großzuziehen.
- Ich habe bis zum Zeitpunkt der Entführung mein volles Sorgerecht als Vater ausgeübt und mich aktiv und engagiert um Emils Wohlergehen gekümmert.

B. WIDERRECHTLICHE VERBRINGUNG:

- Iryna hat mein Einverständnis gehabt, ab dem 29.05.2013 für maximal sechs Wochen mit Emil in die Ukraine zu reisen. Zum vereinbarten Zeitpunkt ist sie nicht nach Deutschland zurückgekehrt und hält seither Emil in Kiew zurück. Dies erfolgt ausdrücklich gegen meinen Willen und ohne meine Zustimmung.
- Es liegt hier nicht nur ein schwerer Bruch des ehelichen Vertrauensverhältnisses vor. Er widerspricht auch unserer einvernehmlich getroffenen Kernvereinbarung vor der Eheschließung, daß Deutschland der Lebensmittelpunkt unserer Familie sein soll.

C. GEFÄHRDUNG DES KINDESWOHLER:

- Emil ist sehr untergewichtig und offensichtlich in seinem Wachstum gehemmt. Seine Nahrungsaufnahme ist unzureichend. Am 10.08.2013 habe ich ihn in Kiew persönlich gewogen: nur 6.8 kg im Alter von 13 Monaten.
- Zu Beginn der Kindesentführung hat Iryna aus Kiew gemeldet, Emil habe Rachitis (*s. Anlage G - Korrespondenzen*). Das ist üblicherweise ein Zeichen von Fehlernährung, die - wenn der Befund zutrifft - ihr anzulasten wäre.
- Iryna entzieht Emil der bestmöglichen medizinischen Versorgung, indem sie ihn aus Deutschland fernhält, wo er eine erstklassige private Krankenversicherung hat. In München hätte Emil freien Zugang zu jeder Form medizinischer Leistungen, die er benötigt. In Kiew ist er nicht versichert, und auch einfachste Leistungen für ihn müssen in bar abgegolten werden.
Iryna ist ohne festen Arbeitsplatz und Beruf und daher ohne regelmäßiges Einkommen. Finanziell ist sie seit der Entführung von der kleinen Rente ihrer Mutter abhängig. Daß sie Emils angemessene medizinische Versorgung in Kiew finanzieren kann, schließe ich aus.
- Iryna stellt ihr Interesse, in Kiew zu leben, über die Notwendigkeit, daß Emil bestmöglich versorgt ist. Daraus spricht ihr ausgeprägter Egoismus, der schon vor der Kindesentführung unsere Ehe schwer belastet hat. Hinzu kommt ihre völlige Unbelehrbarkeit und Verweigerung gegenüber Realitäten, die ihren aktuellen Absichten im Wege stehen - z.B. daß unsere deutsche Umgebung Iryna gute Lebens- und Emil exzellente Entwicklungschancen bietet.
- Iryna gibt mir kaum Informationen über Emils Gesundheit und Behandlung und entscheidet in Kiew willkürlich über alle Maßnahmen allein. Seit ich ihre Unbelehrbarkeit und ihren engen Horizont kennengelernt habe, befürchte ich, daß sie zu Emils Schaden Falsches tut und Richtiges unterläßt.
- Bei Spaziergängen in den Sommermonaten dieses Jahres hat Iryna wiederholt und leichtfertig Emils Gesichts- und Beinhaut in der Sonne anbrennen lassen, weil sie für sich selbst wie für ihn den schützenden Gebrauch von Sonnencreme ablehnt. Meine diesbezüglichen Mahnungen hat sie einfach ignoriert - zu Emils Schaden.
Irynas Zähne wurden 2011 und 2013 von zwei deutschen Zahnärzten als stark sanierungsbedürftig eingestuft. Meiner inständigen Bitte, sich beim Zahnarzt ihres Vertrauens in Kiew auf meine Rechnung vollständig behandeln zu lassen, ist sie nicht gefolgt. Infolgedessen hat 2013 die deutsche Krankenversicherung ihre Zähne vom Versicherungsschutz ausgenommen. Dies bedeutet ein finanzielles Risiko für die ganze Familie, wenn künftig teure Notfallreparaturen ihres Gebisses fällig werden sollten.
In Irynas Verweigerungshaltung und Verantwortungslosigkeit auf medizinischem Gebiet sehe ich eine echte Gefahr für Emils Gesundheit, solange er in ihrer Gewalt ist.

- Schon vor der Kindesentführung habe ich in Deutschland Irynas Neigung beobachtet, sich und Emil zu isolieren. Ich befürchte, daß sie ihn in Kiew erst recht abschotten wird - so wie sie es ihr Leben lang mit sich selbst gemacht hat, mit problematischen Folgen für ihr Verhalten in Ehe und Gesellschaft. Auf diese Weise wird Emil auch der väterlichen Zuwendung entzogen und seinem Vater schnell entfremdet sein. Eine erfüllte Vater-Sohn-Beziehung wird es dann für ihn nicht geben - zum Schaden seiner seelischen Entwicklung.
Iryna und ich haben zu Emils Geburt seine zweisprachige Erziehung vereinbart. Unter den Bedingungen der Entführung wird sie Emil Russisch, nicht aber Deutsch lehren. Da ich nur marginale russische Sprachkenntnisse besitze, wird es dann kaum Verständigungsmöglichkeiten zwischen Vater und Sohn geben. Iryna unterhält nach meiner Kenntnis keine engen sozialen Bindungen außerhalb ihrer ukrainischen Familie und nimmt äußere Umgebungen oft als Bedrohung wahr.
Schon vor der Entführung hat sie mit vielen Ausflüchten und feindseliger Abwehrhaltung weitgehend verhindert, daß Emil in Kontakt mit seiner deutschen Familie oder anderen Einheimischen kommt. Bisher konnten seine deutsche Großmutter, seine deutsche Tante und seine deutschen Paten ihn nicht ein einziges Mal persönlich kennenlernen.
In dieser Isolation wird Emil wichtiger Entwicklungs- und Lebenschancen beraubt werden. Das paßt nicht in die heutige und zukünftige Welt, in der viel Lebensqualität von Offenheit und guter Kommunikation abhängt. Emils Naturell - wie es sich bisher abzeichnet - ist kommunikativ, aufgeschlossen und zugewandt. Eine solche Veranlagung darf von der Mutter nicht aus eigennützigen Gründen unterdrückt werden.

D. MITSORGERECHT:

- Ich bin mit Iryna seit der Eheschließung in Kiew am 03.05.2012 rechtsgültig verheiratet (s. *Anlage C - Hochzeitsurkunde*). Die Ehe ist Deutschland anerkannt.
- Ich bin rechtsgültig Emils Vater (s. *Anlage C - Geburtsurkunde*). Nach ukrainischem wie deutschem Familienrecht besitze ich somit das Mitsorgerecht für Emil. Dieses ist durch seine Entführung grob verletzt.
- Meinen Pflichten als Vater bin ich stets nachgekommen - und tue dies auch weiterhin, indem ich u.a. monatlich die hohen Kosten für Wohnungsmiete und Krankenversicherung trage und das laufende Haushalts- und Kindergeld für Iryna und Emil für den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nach Deutschland anspare.

E. GRUNDSÄTZLICHE EINSTELLUNG:

- In Wort, Schrift und Tat bestreitet mir Iryna jegliches Vaterrecht (s. *Anlage G - Korrespondenzen*). Daher sehe ich keinen Ausweg aus der gegenwärtigen Lage als den Antrag auf Emils behördliche Rückführung nach Deutschland.
- Iryna zeigt sich völlig unbeeindruckt von dem Leid, das sie mir und den übrigen deutschen Familienangehörigen durch Emils Entführung täglich zufügt und das mein Alltags- und Berufsleben schwerstens beeinträchtigt. Auf Dauer kann ein solches Kindesentführungs-Trauma so die materiellen Existenzgrundlagen der ganzen Familie gefährden.

VI. ANHÄNGIGE ZIVILVERFAHREN

In der dritten Woche von Emils widerrechtlicher Festsetzung in Kiew habe ich beim Familiengericht in München das alleinige Kindessorgerecht beantragt.

Grund:

Durch die Entführungsaktion hat sich Iryna mein Vertrauen als Ehemann schwer mißbraucht und bewiesen, daß sie ohne Verantwortung und ohne Plan für Emils Zukunft handelt. Sie hat ihre deutsche Familienumgebung in großer Unordnung und in Sorge und Schmerz hinterlassen.

Ich habe große Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit und Reife als Mutter und Ehefrau. Geistig scheint sie auf dem Stand eines neunjährigen Mädchens, das seine Lieblingspuppe eifersüchtig bewacht und mit niemandem teilen will.

Hauptziel:

Iryna soll nicht mehr über Emils Aufenthaltsort bestimmen dürfen. Aufgrund ihrer psychischen Instabilität sehe ich die Gefahr einer wiederholten Kindesentführung.

VII. DAS KIND IST ZURÜCKZUGEBEN AN

a)

Name und Vornamen: **Anatol Dr. (Vater)**

Geburtsdatum und -ort: **05.1966**

Anschrift:

Telefonnummer:

b)

Vorschläge, wie die Rückgabe des Kindes durchgeführt werden soll

Ich will meinen Sohn samt seinem deutschen Reisepaß

- entweder in der Kiewer Wohnung von Iryna und ihrer Mutter
oder
- am Kiewer Flughafen Zhulyani

persönlich entgegennehmen und dann mit ihm nach Deutschland heimreisen.

Dort soll er schnellstmöglich zur Gesamtuntersuchung in die anerkannte Schwabinger Kinderklinik in München kommen.

VIII. SONSTIGE BEMERKUNGEN

A.

Ich bin im Zeitraum 04.-11.08.2013 persönlich nach Kiew gereist, um Emil zu sehen und mit Iryna eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes zu erreichen - ohne Erfolg. Iryna hat ihre und Emils Rückkehr nach Deutschland abgelehnt.

Von Iryna und ihrer Mutter wurde ich wie ein lästiger Besucher und nicht wie der Vater des Kindes behandelt. Die beiden haben Emil fest in ihren Haushalt und Alltag integriert.

Nach wie vor werde ich weder ausreichend über Emils Gesundheit und Behandlung informiert noch in Entscheidungen einbezogen.

Fazit: Vaterrechte und -gefühle und auch der große Schmerz, den mir Emils Entführung jeden Tag bereitet, sind Iryna und ihrer Mutter völlig gleichgültig.

B.

Bei der Bearbeitung des Rückführungsantrags ist zu beachten:

- Iryna ist von starken Verlust- und Verfolgungsängsten besessen und in ihrem Verhalten extrem sprunghaft. Ihr Handlungen können daher impulsiv, irrational und aggressiv sein.
- Ich habe Iryna angesichts ihrer sehr starken Verhaltensauffälligkeiten geraten, sich einer psychotherapeutischen Behandlung zu unterziehen. Selbst bin ich weder Experte noch neutral genug, um ihr

wirksam zu helfen. Allerdings lehnt sie eine Behandlung vehement ab, weil sie sich für "normal" hält. Das von Normalität in ihrem Wesen nicht auszugehen ist, belegen die Kindesentführung und ihre Vorgeschichte.


- Iryna nimmt es in vielen Situationen mit der Wahrheit nicht genau und verliert schnell den Kontakt zur Realität. All ihre Aussagen - z.B. über ihre Zeit in Deutschland - sollten in diesem Lichte gesehen und einer gründlichen Prüfung unterzogen werden.
- Irynas Aussage, Emils ausgiebige medizinische Untersuchung erfordere einen weiteren wochen- oder monatelangen Aufenthalt in Kiew, ist für ihre eigenen Zwecke konstruiert. Für Emil dauert der Weg zu seiner bestmöglichen Behandlung nur zwei Stunden: mit dem Flugzeug nach München.

C.

Mit Beginn des Rückführungsverfahrens bitte ich zu veranlassen, daß die für Kinderschutz zuständigen Behörden in Kiew an Ort und Stelle Emils gesundheitliche und soziale Lage überprüfen und darüber ausführlich berichten.

IX. VERZEICHNIS DER BEIGEFÜGTEN SCHRIFTSTÜCKE

z. B. beglaubigte Ausfertigung einer für die Sache erheblichen Entscheidung oder Vereinbarung über das Sorgerecht oder das Recht auf persönlichen Umgang; Bescheinigung oder eidesstattliche Erklärung (Affidavit) über das anzuwendende Recht; Auskunft über die soziale Lage des Kindes; Vollmacht für die Zentrale Behörde, für den Antragsteller tätig zu werden.

Anlage A: Personaldokumente von Iryna, Anatol und Emil
Anlage B: Irynas, Anatols und Emils Meldebescheinigungen für ihre Wohnorte München 
Anlage C: Irynas und Anatols Heiratsurkunde und Emils Geburtskunde
Anlage D: Irynas und Emils Ukraine-Reiseunterlagen vor der Entführung
Anlage E: Bilder von Emil und Iryna
Anlage F: Emils Aufenthaltsort in Kiew seit der Entführung
Anlage G: Irynas und Anatols Korrespondenzen zu Emils Entführung

Datum: 29.08.2013

Ort: München

Unterschrift des Antragstellers:

